

Standpunkte des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE) Baden-Württemberg

Standpunkt | Streikrecht gefährdet Beamtenstatus

Allgemein | Nach Auffassung des VBE Baden-Württemberg sind das Streikrecht und der Beamtenstatus nicht vereinbar. Das Dienstverhältnis von Beamten zeichnet sich wesentlich durch das Streikverbot aus. Der VBE Baden-Württemberg tritt vorbehaltlos für den Beamtenstatus von Lehrerinnen und Lehrern in Baden-Württemberg ein. Ebenso steht der VBE uneingeschränkt zum verfassungsrechtlich geschützten Streikrecht für tarifbeschäftigte bzw. angestellte Lehrkräfte.

Hoheitsrechtliche Befugnisse | Lehrerinnen und Lehrer üben hoheitsrechtliche Befugnisse aus. Sie arbeiten an der Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags und erziehen Schülerinnen und Schüler zusammen mit den Eltern zu mündigen Bürgern. Lehrkräfte stellen mit der Bildung die wichtigste Ressource für Deutschlands Zukunft bereit. Mit staatlichen Zeugnissen entscheiden sie zudem über Berufschancen.

Verlässlichkeit | Wer die Schulpflicht in das Grundgesetz, die Landesverfassung und das Schulgesetz schreibt, muss auch dafür sorgen, dass Unterricht stattfindet. Eltern und Kinder müssen sich auf die Schule verlassen können. Streiks sind kontraproduktiv für Verlässlichkeit. Deswegen sind Lehrerinnen und Lehrer in der Regel Beamte und streiken nicht.

Treueverhältnis & Fürsorgepflicht | Das Dienst- und Treueverhältnis, das Beamte freiwillig mit dem Staat eingehen, kann nicht von der Fürsorgepflicht des Dienstherrn abgekoppelt werden. Wird an dem einen Pfeiler, dem Dienst- und Treueverhältnis, gerüttelt, kommt auch die Fürsorgepflicht einschließlich Alimentation, Pension und Beihilfe ins Wanken.

Die Sicht des Innenministeriums | Innenminister Thomas de Maizière hat vor dem Bundesverfassungsgericht gewarnt, dass der Beamtenstatus bei einer Aufhebung des Streikverbots zur Disposition stünde: „Die Beamtinnen und Beamten sind dem Gemeinwohl verpflichtet. Sie sind unkündbar, sie bekommen eine gute Versorgung. Im Gegenzug dürfen sie nicht streiken und müssen sich im Zweifel dahin versetzen lassen, wo der Staat sie braucht. Das ist ein Gesamtpaket.“

Sicherung des Berufsbeamtentums | Der VBE Baden-Württemberg lehnt die Forderung nach einem Streikrecht rundheraus ab. Unabhängig von ihrer Tätigkeit gilt für alle Beamten das Streikverbot als hergebrachter Grundsatz gemäß § 33 Absatz 5 des Grundgesetzes. Daraus folgt auch: Wer ein Streikrecht für Lehrkräfte fordert, gefährdet den Beamtenstatus von Lehrerinnen und Lehrern oder will diesen abschaffen.